

Warnungen vor allen Ungesetzlichkeiten, vor jeder disziplinwidrigen Auflehnung der Soldaten nicht fehlen lassen. Trotzdem ist es zweifelhaft, ob solche Warnungen immer genügen würden, einzelne Hitzköpfe davon abzuhalten, sich ins Verderben zu stürzen. Es ist aber überhaupt verkehrt, Jünglingen vor etwas, dem sie nicht entgehen können, von vornherein Grauen zu erregen. Der Militärdienst bringt selbstverständlich jedem auch genug bittere Stunden und schwere persönliche Opfer; namentlich in der ersten Zeit wird er von vielen Naturen sehr drückend empfunden. Gehen nun die jungen Leute von vornherein mit verbitterten Gefühlen in die Kaserne, so ertragen sie auch das Nötige und Unvermeidliche um so schwerer; man tut ihnen wahrlich keinen Liebesdienst, wenn man ihr ohnehin drückendes Gepäck noch damit belastet. Statt dessen gebe man ihnen so viel Bildung, als möglich, und erhöhe ihr gesundes Selbstbewusstsein, ihre Selbstbeherrschung und Willenskraft. An einem intelligenten Soldaten sich zu vergreifen, wagt sehr selten ein Unteroffizier. Wer das Bewusstsein hat, dass der freie Mann in ihm nicht gebeugt werden kann, trägt auch den Zwang mit Würde und gutem Humor. Wem man das Bewusstsein beigebracht hat, dass jede tüchtig und gründlich durchgeführte Arbeit, jede sorgfältige Pflichterfüllung Befriedigung gewährt, der kommt nicht nur leichter über die Unannehmlichkeiten seiner Militärzeit hinweg, sondern erwirbt auch Achtung für sich und seine Überzeugung. Es kann die Partei nur fördern, wenn die Armee nicht ableugnen kann, dass die bewussten Sozialdemokraten, deren Namen ihr ja denunziert zu werden pflegen, die pflichttreuesten und leistungsfähigsten Soldaten sind. Das ist auch eine Agitation gegen den militaristischen Geist.

Es handelt sich bei diesen Ausführungen um den Militärdienst im Frieden und um die Verteidigung des Vaterlandes bei äusseren Gefahren. Sich heutzutage den Kopf darüber zu zerbrechen, ob und wie sozialdemokratische Soldaten es verhindern könnten, dass vorkommendenfalls das Heer auf das Volk gehetzt würde, ist völlig überflüssig und unfruchtbar. Wir wissen nur, dass selbst in Russlands halb aufgelöstem Staatswesen und demoralisiertem Heer solche Versuche lediglich zur nutzlosen Opferung einzelner geführt haben. Die richtige Politik hat solchen Wirren vorzubeugen. Die Partei muss durch ihre Leistungen ihre Werbekraft so verstärken, dass sie als die Vertreterin des ganzen Volkes, des lebendigen Geistes der Nation dasteht. Dann wird niemand einen solchen verbrecherischen Anschlag wagen.

XX

HUGO LINDEMANN · SELBSTVERWALTUNG UND GEMEINDE IN PREUSSEN



FAST ein Jahrhundert ist seit dem Erlass der preussischen Städteordnung vergangen. Eine günstige Gelegenheit, um über die Jubilarin allerlei Schriften zu verbrechen, Rückblicke auf die verflossene Spanne Zeit zu werfen und einen Lobgesang darauf anzustimmen, wie herrlich weit wir es doch in diesen hundert Jahren in der deutschen Städteverwaltung gebracht haben. Materiell allerdings ist der Aufschwung des preussischen und deutschen Städtewesens überhaupt ein ungeheurer gewesen; das wird niemand bestreiten wollen. Aber diese glänzende Blüte hat ihre weniger lichtvolle Kehrseite. Wie sieht es mit der politischen Bedeutung des

Städtewesens in Preussen-Deutschland aus? Ist der materiellen Entwicklung eine ähnlich fortschreitende politische parallel gegangen? Wie hat sich die Autonomie unserer Städte ausgebildet? Ist der Geist der Selbstverwaltung kräftiger und selbstbewusster geworden? Hat er sich gegenüber den Machtbestrebungen der staatlichen Bureaukratie behauptet, hat er sein Gebiet ausgedehnt? Die Antwort auf all diese Fragen ist leider ein *Nein*. Zwar wird viel von Selbstverwaltung geredet, aber auch hier muss das Gerede über das Fehlen der Sache hinwegtäuschen. Es ist in Preussen mit der städtischen Selbstverwaltung nicht besser, sondern schlechter geworden, und der heutige rechtliche Zustand bedeutet einen gewaltigen Rückschritt gegenüber der Städteordnung von 1808. Die städtische Selbstverwaltung ist in der Tat den Krebsgang gegangen.

Nachdem im Jahre 1806 der preussische Staat und seine regierenden Elemente auf die jämmerlichste Weise zusammengebrochen waren, und ihre Unfähigkeit und Feigheit aufs traurigste bewiesen hatten, gab es keinen anderen Weg, den verfahrenen Staatskarren aus dem tiefen Sumpfe herauszuziehen, in dem er bis über die Achsen und Räder stak, als aufzuräumen mit dem patrimonialen, absolutistischen Staat und die politischen Gedanken der französischen Revolution auch in Preussen zur Anwendung zu bringen. Am 9. Oktober 1807 kam das Edikt, das die Untertänigkeitsverhältnisse des platten Landes aufhob, und am 19. November 1808 die Städteordnung, die den Stadtgemeinden die Unabhängigkeit zurückgeben wollte, die ihnen in dem vorausgehenden Jahrhundert von der Krone und der Staatsbureaukratie genommen war. Grösser ist seit 1808 die Selbständigkeit der preussischen Städte im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht geworden. Im Gegenteil, langsam, Schritt für Schritt hat die Bureaukratie die zerbrochenen Fesseln wieder geschmiedet. Die Errungenschaften der Städteordnung von 1808 sind zum guten Teile dahin. Und wie der zarische Despotismus durch den Meuchelmord, so ist die Selbstverwaltung der Städte durch die Vorherrschaft der Bureaukratie in den Augen jedes gutgesinnten Bureaukraten gemildert.

Die Städteordnung von 1808 ist ein Denkmal der tiefsten Schande der preussischen Bureaukratie. Man kann begreifen, dass sie, wieder im Sattel, alles daran setzte, es zu zerstören. Jede Zeile dieses Gesetzes trägt den Stempel bureaukratischer Verzweiflung. Das ganze Gesetz schreit nach der Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung als der einzigen Rettung aus tiefer Not und furchtbarer Gefahr. Gleich in seinem Eingange heisst es:

„Der besonders in neueren Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinden, das bis jetzt nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger und das dringend sich äussernde Bedürfnis einer wirksameren Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen uns von der Notwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme den Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.“

Die gleiche Aufforderung zur Teilnahme der Bürger zieht sich durch das ganze Gesetz. Wie tief erniedrigt musste die preussische Bureaukratie sein, wenn sie der Bürgerschaft »zur Beförderung einer lebendigen Teilnahme an allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung bei

der ganzen Geschäftsführung« zugestand, wenn sie »alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen«, durch Deputationen und Kommissionen besorgen liess, »welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen grösstenteils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden«. In dieser weitgehenden Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung ihrer eigenen, aber bisher von fremden Leuten besorgten Angelegenheiten besteht der ungeheure Fortschritt, den die Städteordnung von 1808 gegenüber den früheren Zuständen bedeutete. Denn, wie es früher mit der städtischen Verwaltung aussah, davon gibt uns Raumer in seiner Schrift über die preussische Städteordnung ein sehr anschauliches Bild. Es heisst da:

»Die Magistrate ergänzten sich in einigen Orten durch eigene Wahl, meist wurden sie höheren Ortes ernannt, und die Bürgerschaft hatte, besonders seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weder hierbei, noch hinsichtlich der Steuerrechnung irgend einen erheblichen Einfluss. So zerfiel die Stadt in zwei ganz unverbundene Teile; die ganz zurückgesetzten gehorchten ungerne und sahen — nicht selten mit Recht — nur einseitige, eigennützige Gegner; und die scheinbar unbeschränkten wurden doch auch ihrer Allmacht keineswegs froh. Denn erstens galten die Stellen vieler Bürgermeister, Kämmerer, Ratsherren und so fort oft für eine bequeme Versorgung invalider Feldwebel und Unteroffiziere, welche ohne Rücksicht auf Fähigkeit oder Unfähigkeit in die Magistrate hineingeschoben wurden; zweitens standen diese unter strengster Vormundschaft der Regierungen, ohne deren Zustimmung kaum das Unbedeutendste beschlossen und vollzogen werden durfte. Ausserdem waren fast alle Städte der näheren Aufsicht eines Stellvertreters untergeordnet, das heisst eines Mannes, der laut seines Prüfungszeugnisses oft nicht Regierungsrat werden sollte, aber doch für tauglich galt, zehn bis zwölf Bürgerschaften zu regieren.«

Die Städteordnung von 1808 legte den Schwerpunkt der kommunalen Verwaltung in die Stadtverordnetenversammlung, als die Vertretung der Bürgerschaft, und nicht in den Magistrat, der vielmehr als ein Vollzugsausschuss der Stadtverordneten erscheint. Die Stadtverordnetenversammlung erhält durch das Gesetz die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeinde zu vertreten, sämtliche gemeine Angelegenheiten für sie zu besorgen und in betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft in ihrem Namen verbindliche Erklärungen abzugeben. Besonders ist sie befugt, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nötigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu verteilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Leistungen und Lasten zu regulieren. Damit ist das gesamte Gebiet der kommunalen Verwaltung den Stadtverordneten überwiesen. Als ausführendes Organ ist ihnen der Magistrat untergeordnet. Ohne die unmittelbare Teilnahme von Bürgern steht ihm nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und die Führung derjenigen speziellen Geschäftszweige zu, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortlaufende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt. Alle Angelegenheiten, mit denen Administration verbunden, oder die anhaltender Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden durch Deputationen und Kommissionen besorgt. Hier ist also Ernst gemacht mit dem Gedanken, den Vertretern der Bürgerschaft die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten

zu übertragen. Nur in zwei, allerdings sehr wesentlichen, Punkten ist die städtische Selbstverwaltung beschränkt. Die Regierung behielt sich ein Bestätigungsrecht gegenüber den Magistratsmitgliedern vor, und die Verwaltung der Ortpolizei wurde als Sache des Staates für diesen in Anspruch genommen, der sie allerdings den Magistraten übertragen konnte. An diesen beiden Punkten hat nun auch sofort die staatliche Bureaukratie eingesetzt, um ihre Einmischung in die städtische Verwaltung bis auf die kleinste Kleinigkeiten auszudehnen, und ein stetig wachsendes Bevormundungssystem zu entwickeln. Das Bestätigungsrecht wurde der Regierung zu einem Mittel, das ihr ermöglichte, die Magistrate ganz nach ihrem Wunsche zu besetzen und sich dadurch einen Einfluss auf sie zu sichern, der mit dem Geiste der Städteordnung in vollem Widerspruch stand. Das Bestätigungsrecht wurde von der Bureaukratie nach allen Seiten hin ausgebaut. So nahm die Regierung zum Beispiel das Recht für sich in Anspruch, die Bürgermeisterstellen auf einige Zeit probeweise kommissarisch verwalten zu lassen, um sich von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen. Bei wiederholter Präsentation unqualifizierter Subjekte liess sie die Stellen kommissarisch verwalten und setzte sich damit kaltblütig über die Wahlrechte und das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung hinweg. Die Stadtmagistrate wurden zu untergeordneten Behörden herabgedrückt, denen keine anderen Befugnisse zustehen, als jeder anderen Behörde gegenüber ihrer vorgesetzten Behörde. Ja, sogar über die Stadtverordnetenversammlung selbst masste sich die staatliche Bureaukratie Disziplinargewalt an; sie scheute nicht davor zurück, Geldstrafen gegen Stadtverordnete oder ihren Vorsteher auszusprechen, um sie nach ihrem Willen zu zwingen. Auf dem Wege der Interpretation oder Anmassung fälschte sie den Willen des Gesetzgebers in ihrem Interesse um oder ging mit kühler Dreistigkeit über ihn hinweg.

Der Kampf der bürokratischen Reaktion gegen die Städteordnung von 1808 setzte bereits sehr früh ein. Schon im Jahre 1814 hatten sie den Erfolg, dass sich das Staatsministerium mit der Frage der *Reform* beschäftigte, und dass man die alte Städteordnung nicht auch auf die neuen Provinzen ausdehnte, sondern für sie eine neue, revidierte Städteordnung für notwendig hielt. Ausdehnung des Oberaufsichtsrechtes des Staates, was gleichbedeutend ist mit der Strangulierung der städtischen Selbstverwaltung, Entrechtung der besitzlosen Klassen und Begünstigung der Privilegierten: darin konzentrierten sich die Forderungen der Reaktion. Der böse Geist, der die alte Städteordnung den herrschenden Klassen so verhasst machte, hiess *Jena* und *Demokratie*. In der revidierten Städteordnung von 1831 hat die Reaktion einen ganz bedeutenden Schritt vorwärts gemacht. Die Beschränkung der Rechte der Stadtverordnetenversammlung ging in dreifacher Richtung vor sich: in den Rechten der Selbstpolizei, in den Rechten der Verwaltung und in den Rechten gegenüber dem Magistrat. Die Verwaltungsrechte der Stadtverordnetenversammlung wurden besonders auf dem Gebiete des Finanzwesens beschnitten. Das weitgehende *Etatsrecht* der Stadtverordnetenversammlung, das allerdings Ministerialreskripte schon früh und durchgreifend zu beschneiden gesucht hatten, wurde nunmehr so gut wie aufgehoben. Überall wurde die Genehmigung der Regierung vorgeschrieben. Hand in Hand mit der Ausdehnung der Staatsaufsicht ging die Ausdehnung der Befugnisse des Magistrates. Seine Selbständigkeit gegenüber den Stadtverordneten ist in der revidierten Städteordnung durchgeführt. Aus einem

rein ausführenden Organe der Stadtverordnetenversammlung, dem kein materielles Einspruchsrecht gegen ihre Beschlüsse zustand, hat sich der Magistrat zu ihrem Gebieter und Herrn entwickelt; erhielt er doch durch die revidierte Städteordnung ein Bestätigungsrecht der Beschlüsse der Stadtverordneten. Zusammenfassend kann man als den Kernpunkt der Reform von 1831 die Beschränkung der Selbstverwaltung der Städte bezeichnen, die ihren Sitz nach der Städteordnung von 1808 in der Stadtverordnetenversammlung hatte. Der Dualismus zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, dessen planmäßige Ausbildung man in den Ministerialreskripten verfolgen kann, hat in der revidierten Städteordnung seine gesetzliche Fassung gefunden. Die Konfliktsaat ist seitdem üppig ins Kraut geschossen, und die Bureaukratie tat das ihrige, ihr Wachstum zu fördern. Aus den fortgesetzten Konflikten zwischen den städtischen Behörden, in denen sie sich das Schiedsrichteramt vorbehielt, wuchs ihr ebenso fortdauernd Kraft und Herrschaft über die Selbstverwaltung zu.

Auch die Gemeindeordnung von 1850, in der die Bourgeoisie die Resultate der von ihr gemachten Resolution zu ziehen und die Alleinherrschaft des ritterlichen Grundbesitzes in der Verwaltung der ländlichen Gemeinden zu brechen suchte, führte die Entwicklung im Verhältnis der beiden Gemeindebehörden zu einander und zu den Aufsichtsbehörden in der selben Richtung fort, wie es die ministeriellen Verfügungen zur Städteordnung von 1808 und die revidierte Städteordnung von 1831 getan hatten. Die Stellung des Magistrates — oder, wie er in der Gemeindeordnung heisst, des Gemeindevorstandes — gegenüber dem Gemeinderat wird ebenso verstärkt, wie die Stellung des Bürgermeisters. In der Städteordnung von 1808 ist vom Bürgermeister kaum die Rede. Er erscheint nur als der *primus inter pares* ohne besondere Machtbefugnisse. Schon in der Städteordnung von 1831 und noch mehr in der Gemeindeordnung von 1850 ist das gänzlich anders geworden. Der Bürgermeister wird zur wichtigsten und einflussreichsten Person in der ganzen städtischen Verwaltung. Der Bürgermeister wird Verwalter der Ortspolizei und überhaupt der Träger staatlicher Verwaltung. Nur einen allerdings mehr scheinbaren Fortschritt im Dienste der Selbstverwaltung brachte die Gemeindeordnung: sie übertrug das Aufsichtsrecht nicht mehr staatlichen Beamten, sondern den neugeschaffenen Kreis Ausschüssen und Bezirksräten, deren Mitglieder durch Wahlen der Kreis- und Provinzialversammlungen gewählt werden sollten. Doch ist die staatliche Aufsicht auch in der Gemeindeordnung nicht ganz beseitigt; und in einem Punkte wurde die Macht der Regierungsbehörden sogar in ganz hervorragendem Masse verstärkt, insofern dem Minister des Innern das Recht gegeben wurde, Gemeinderat und Gemeindevorstand nach freiem Ermessen zu suspendieren.

Die Lebensdauer der Gemeindeordnung war nur sehr kurz. Sie fiel dem Vordringen der Reaktion zum Opfer und wurde im Jahre 1853 durch die jetzt noch geltende Städteordnung ersetzt. Diese hob die Einschränkungen der staatlichen Aufsicht wieder auf und gab ihre Führung an die staatlichen Behörden zurück. In ihr findet das System der staatlichen Bevormundung der Selbstverwaltung seine reifste Ausbildung. Die städtische Selbstverwaltung existiert nur innerhalb der Grenzen, die ihr die Bureaukratie nach ihrem Belieben zu ziehen geruht. Der Magistrat ist zur untergebenen Behörde der Regierung, zum Organ geworden, mittels dessen sie gegen die Stadtverordneten einschreitet. In der gleichen Weise ist der Bürgermeister das Organ der Regierung gegenüber dem

Magistrat. Die geschichtliche Entwicklung zeigt deutlich, wie die Regierung es verstanden hat, die Macht der Stadtverordneten durch die Stärkung des Magistrates, die des Magistrates durch die Stärkung des Bürgermeisters zu beschränken, wie sie ein Organ der städtischen Selbstverwaltung gegen das andere ausspielt, um jede Selbstverwaltung im Interesse ihrer Herrschaft aufzuheben. Zugleich gewährt ihr die Regelung der Zuständigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit, sich im Hintergrunde zu halten und das Odium des Konflikts auf den Magistrat abzuwälzen. Mit der Städteordnung von 1853 ist die Entwicklung bis jetzt geschlossen. Die grosse Errungenschaft der Städteordnung von 1808, die Demokratisierung der städtischen Verwaltung durch die Einsetzung einer machtvollen, aus direkten und geheimen Wahlen entstandenen Stadtverordnetenversammlung, ist Stück für Stück wieder verloren gegangen. Die städtische Selbstverwaltung ist nur eine Selbstverwaltung dem Worte nach. In der Tat kennt das preussische Verwaltungsrecht keine Selbstverwaltung, wenn man unter Selbstverwaltung die selbständige Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Bürgerschaft durch von ihr gewählte Vertreter, unabhängig von, und nicht subordiniert, der staatlichen Bureaukratie versteht. Nach fünfzig Jahren stand also die preussische Städteverfassung wieder da, wo sie vor 1808 gestanden hatte. Die ganze Zeit von 1853 bis zur Jetztzeit war erforderlich, um sie wieder auf den Standpunkt der Gemeindeordnung von 1850 zurückzubringen!

Noch fünfmal hat sich die Bureaukratie und der Landtag mit Städteverfassungen zu beschäftigen gehabt. Aber ein Fortschritt in der Auffassung von der Selbstverwaltung oder in ihrer freiheitlichen Ausbildung lässt sich nicht bemerken. Die totale Unfruchtbarkeit preussischer Gesetzgebung, die gänzliche Armut an originalen Gedanken, die Unfähigkeit, den Geist der wirtschaftlichen Entwicklung der Nation zu begreifen und in der Rechtsbildung ihr wenigstens nachzukommen, treten bei jeder gesetzgeberischen Aktion wieder und wieder hervor. Die Bureaukratie ist spitzfindig und kühn in gewagten Interpretationen, die ihre Macht verstärken sollen, aber arm an schöpferischen Gedanken. Den Ursache und Wirkung verknüpfenden, die tiefen ursächlichen Zusammenhänge aller gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse aufdeckenden philosophischen Geist, der den wahren Staatsmann und Gesetzgeber auszeichnet, darf man in der preussischen Bureaukratie so wenig suchen, wie in Bureaukratien anderer Länder, die sich auf die gleiche Weise rekrutieren, wie die preussische.

Es gibt also in Preussen im strengen Sinne des Wortes keine Selbstverwaltung auf kommunalem Gebiete. Die verheissungsvollen Ansätze der Städteordnung von 1808 sind von der staatlichen Bureaukratie in zäher, planmässiger Minierarbeit zerstört worden. Die Stadtverordnetenversammlung ist heutzutage nur eine beratende Körperschaft, der, praktisch genommen, eigentlich nur die Kontrolle, insbesondere die finanzielle Kontrolle der vom Magistrat und Bürgermeister geführten Verwaltung zusteht. Die Vorbereitung der Beratungen, die entscheidende Initiative in der Verwaltung, die Ausführung der Beschlüsse liegt in den Händen des Magistrats mit dem Bürgermeister an der Spitze, der ausserdem das gleiche Beschlussrecht hat, wie die Stadtverordnetenversammlung. Der Magistrat wird allerdings von der Stadtverordnetenversammlung gewählt; im übrigen steht er aber unter der fortgesetzten Aufsicht der staatlichen Zentralbehörde, von der die Wahl der Magistratsmitglieder nach freiem Ermessen be-

stätigt werden muss. An der Spitze des ganzen Systems steht der Bürgermeister. Seine Stellung lässt sich mit den Worten Redlichs zutreffend in folgender Weise charakterisieren:

»Der preussische Stadtbürgermeister ist nicht das von den Vertretern der Gemeindemitglieder frei gewählte Haupt der Stadt, sondern ein mit der Führung der städtischen Verwaltung betrauter mittelbarer Staatsbeamter, der zu seinem Amte von der Gemeindevertretung aus einem engen Kreise professioneller Verwaltungsbeamten erkoren und von der Staatsregierung ernannt wird.«

Das ist die Organisation der preussischen Städteverwaltung. Und sie beweist, dass hier allerdings von Selbstverwaltung schon deshalb keine Rede sein kann, weil die persönliche Grundlage der von der Bürgerschaft gewählten Gemeindevertretung fehlt, in der sich die Beschluss- und Verwaltungsbefugnisse konzentrieren, und neben der andere Organe nur die Bedeutung untergeordneter, ausführender Ausschüsse besitzen. Die kommunalen Behörden sind auf Schritt und Tritt ihrer Tätigkeit durch das staatliche Genehmigungsrecht beschränkt, das nicht nur bei der Bildung der Gemeindevertretung, bei der inneren Organisation der Verwaltung und bei der Anwendung der Verordnungsgewalt der Gemeinden wirksam ist, sondern sich noch die gesamte Finanzgebarung der Gemeinden unterwirft. Nicht nur die Gesetzmässigkeit der kommunalen Verwaltungstätigkeit, sondern ebenso sehr auch ihre Zweckmässigkeit ist Gegenstand der staatlichen Aufsichtstätigkeit. Damit ist wiederum die Selbstverwaltung in ihrem innersten Wesen negiert. Trotz aller schönen Worte ist die preussische Verwaltung noch nicht über die Auffassung hinausgekommen, dass die Gemeinden als unmündige Kinder zu betrachten und daher unter der steten Kuratel der staatlichen Aufsichtsbehörden zu halten seien. Die Gemeindeverwaltung ist in Preussen auch heute noch nicht mündig geworden. Vor dieses Problem der Befreiung der Gemeinden aus der Kuratel des Staates, der Schaffung einer wahren Selbstverwaltung sieht sich die Sozialdemokratie gestellt. Seine Inangriffnahme muss neben der Erringung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für den Landtag als die wichtigste und dringendste Aufgabe praktischer Politik bezeichnet werden.

XX

JOHANNES TIMM · DIE BEDEUTUNG DES PREUSSENTAGES FÜR DIE ÜBRIGEN BUNDESSTAATEN



MIT gespannter Aufmerksamkeit wird die Entwicklung der politischen Verhältnisse in Preussen in allen Kreisen der Bevölkerung des Deutschen Reiches verfolgt. Namentlich aber blicken und hoffen die denkenden proletarischen Massen überall auf den Befreiungskampf ihrer Klassengenossen von der Schande des preussischen Dreiklassenwahlrechtes. So ist denn der zweite preussische Parteitag der Sozialdemokratie nicht bloss für die engeren preussischen Parteigenossen, sondern auch für die der übrigen Bundesstaaten von grösster politischer Bedeutung.

Wie ein drückender Alp wird die reaktionäre preussische Politik im ganzen deutschen Lande empfunden. Wer als Vertreter der Wissenschaft eine der Regierung unbequeme politische Überzeugung frei und öffentlich bekennt, ist in Preussen als akademischer Lehrer unmöglich. Den Tausenden von Staats-